

# Schulungsanspruch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kontrolliert in Kapitalgesellschaften die Arbeit der Geschäftsleitung und trifft die wesentlichen Entscheidungen über die Geschäftspolitik. Mitglieder im Aufsichtsrat befinden sich in einer „besonderen Position“ und tragen eine Menge Verantwortung. Deshalb sind für diese Arbeit qualifizierte Fachkenntnisse unerlässlich.

Um sich diese anzueignen, haben Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einen Freistellungsanspruch zur Teilnahme an Schulungen, die für das Aufsichtsratsmandat erforderliche Qualifikationen vermitteln.

## Wer entscheidet über die Erforderlichkeit?

Für die Beurteilung, wann eine Schulung erforderlich ist, gelten die Kriterien des § 37 Abs. 6 BetrVG. Prinzipiell müssen die erlernten Kenntnisse zur sach- und fachgerechten Erledigung der Aufgaben notwendig sein.

## Wer trägt die Kosten?

Neben dem Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung zum Zweck der Schulungsteilnahme hat der Arbeitgeber auch die anfallenden Schulungskosten zu tragen, vgl. §§ 675, 670 BGB.

**Unser Tipp:** Für die Teilnahme an erforderlichen Seminaren ist wegen der Eigenverantwortlichkeit des Amtes kein Beschluss bzw. keine Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Unternehmens erforderlich, der Arbeitgeber ist lediglich vorab über den Schulungsbesuch zu unterrichten. Im eigenen Interesse sollte dennoch vor dem Seminarbesuch mit dem Arbeitgeber eine Regelung zur Übernahme der Schulungskosten getroffen werden.

## Kennen Sie das? Oft hat der Arbeitgeber Einwände gegen einen Seminarbesuch. Aber hat er damit Recht? Wie können Sie darauf reagieren?

**Typischer Einwand des Arbeitgebers**  
Arbeitnehmervertreter brauchen keine Schulung, ggfs. können Sachverständige hinzugezogen werden.

### Falsch!

Um die anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, verlangt der Bundesgerichtshof von einem Aufsichtsratsmitglied gewisse Mindestkenntnisse (BGH, Urteil vom 15.11.1982, Az. II ZR 27/82). Diese sind durch Schulungsveranstaltungen zu erwerben. Nur wenn es im Einzelfall zur Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger, mit der gesetzlich vorausgesetzten Sachkompetenz allein nicht zu bewältigender Aufgaben notwendig ist, holen Sie externen Rat ein.

**Typischer Einwand des Arbeitgebers**  
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind nicht zwingend Betriebsräte, der Schulungsanspruch aus § 37 Abs. 6 BetrVG gilt daher für diese nicht.

### Falsch!

Für die Beurteilung, wann eine Schulung erforderlich ist, gelten die Kriterien des § 37 Abs. 6 BetrVG entsprechend. Prinzipiell müssen die erlernten Kenntnisse zur sach- und fachgerechten Erledigung der Aufgaben notwendig sein.

Bei Fragen zum Schulungsanspruch hilft Ihnen unser Experten-Team gerne telefonisch unter **08158 99720** weiter.

